

Manfred Löwisch

Sind die Konfuzius-Institute steuerlich gemeinnützig?

Übersicht

I. Konfuzius-Institute in Deutschland

1. Bestehende Institute

2. Zugrunde liegende Vereinbarungen mit der chinesischen Seite
3. Ausrichtung der Konfuzius-Institute auf den Aufbau einer sozialistischen Kultur

II. Inanspruchnahme und Relevanz der Gemeinnützigkeit

III. Gemeinnützigkeit und Ausrichtung auf die sozialistische Kultur

1. Geistige Offenheit als Wesenskern der einschlägigen Gemeinnützigkeitstatbestände
2. Unvereinbarkeit mit der Ausrichtung auf die sozialistische Kultur

IV. Zurechnung an die Konfuzius-Institute

1. Geistige Offenheit in Satzung und Geschäftsführung als Voraussetzung der Steuervergünstigung
2. Satzungsmaßige Verpflichtung auf geistige Offenheit
3. Geschäftsführung

V. Ergebnis

Über die Diskussion um die in Deutschland bestehenden Konfuzius-Institute ist bereits in OdW 2020, 131 ff. an Hand der Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage aus dem Jahr 2019 berichtet worden.¹ Die auf ein breites öffentliches Echo stoßende Absagen von Autorenlesungen aus einem Werk über den chinesischen Staats- und Parteichef *Xi Jinping* durch die Konfuzius Institute an den *Universitäten Duisburg-Essen* und *Hannover* haben diese Diskussion aktualisiert.² Außen vor geblieben ist dabei bislang die Frage der steuerlichen Gemeinnützigkeit der Konfuzius-Institute. Sie ist Gegenstand des nachfolgenden Beitrags.

- 1 Vgl. Löwisch, OdW 2020, 131 ff., mwN, Kleine Anfrage der Abgeordneten *Jens Brandenburg, Katja Suding, Mario Brandenburg*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, BT-Dr. 19/15009 vom 11.11.2019.
- 2 z.B. *Steiner*, Badische Zeitung, Absagen nach Druck aus China, 23.11.2021, <https://www.badische-zeitung.de/absagen-nach-druck-aus-china--205843225.html>, Abruf: 13.12.2021; Welt.de, Bildungsministerin bringt Aus für chinesische Konfuzius-Institute ins Spiel, 29.10.2021, <https://www.welt.de/234721854>, Abruf: 13.12.2021.
- 3 Bericht der Landesregierung NRW zum Thema „Konfuzius-Institute in Nordrhein-Westfalen“ vom 5.1.2020 auf Bitte der

I. Konfuzius-Institute in Deutschland

1. Bestehende Institute

In Deutschland bestehen derzeit 19 Konfuzius-Institute, nämlich in Berlin, Bonn, Bremen, Düsseldorf, Duisburg-Essen, Erlangen-Nürnberg, Erfurt, Frankfurt/Main, Freiburg, Göttingen, Hamburg, Hannover, Heidelberg, Ingolstadt, Leipzig, München, Paderborn, Stralsund und Trier.

Ursprünglich waren die Institute durchweg mit einer Hochschule verbunden. Inzwischen haben die *Universitäten Düsseldorf* und *Hamburg* die Verbindung gelöst. In *Düsseldorf* hat das Rektorat im Jahr 2016 beschlossen, die Kooperation mit dem Konfuzius-Institut nicht mehr zu verlängern und ihm den Status des An – Instituts nicht mehr zu gewähren. Das Rektorat hat den Vertrag auch deshalb nicht mehr weiter verlängert, weil es nicht vollständig ausschließen konnte, dass die chinesische Staatsdoktrin Einfluss auf die Arbeit des Instituts nimmt.³ Die *Universität Hamburg* ist im Juni 2020 aus dem Trägerverein des Hamburger Konfuzius-Instituts ausgetreten und hat der chinesischen Seite die Absicht mitgeteilt die 2007 geschlossene Kooperationsvereinbarung aufzulösen. Als Grund für das beabsichtigte Ende der Zusammenarbeit nannte das Präsidium der Universität die Veränderung der chinesischen Politik im Hinblick auf die Wissenschaft, etwa die Entfernung von wissenschaftlichen Freiheitsklauseln aus den Leitbildern vieler chinesischer Universitäten.⁴ Der Präsident der *Universität Trier* und der Direktor des *Konfuzius-Instituts Trier* haben entschieden, die Aktivitäten des Instituts bis auf Weiteres ruhen zu lassen. Begründet haben sie dies mit jüngsten Schritten der chinesischen Regierung, welche die Frei-

Fraktion Bündnis 90/die Grünen (Landtagsvorlage 17/2873), S. 3; *Bialdiga*, General-Anzeiger, Diskussion über Chinesisch-Unterricht in NRW, 15.1.2020, https://ga.de/region/koeln-und-rheinland/propaganda-verdacht-uni-duesseldorf-kuendigt-konfuzius-institut_aid-48332663, Abruf: 13.12.2021.

4 Forschung & Lehre vom 25.7.2020, Uni Hamburg zieht sich aus Konfuzius Institut zurück, <https://www.forschung-und-lehre.de/management/uni-hamburg-zieht-sich-aus-konfuzius-institut-zurueck-2978/>, Abruf: 11.11.2021; siehe auch PM des Konfuzius-Instituts an der Universität Hamburg vom 28.7.2020, <https://www.ki-hh.de/wp-content/uploads/2020/07/PM-20200728.pdf>.

heit von Forschung und Lehre durch Sanktionen gegen zahlreiche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in ganz Europa und auch gegen das Mercator Institute for China Studies (MERICS) einzuschränken versucht.⁵ In Ingolstadt hat der Gemeinderat nach einem Aufruf von Menschenrechtsorganisationen am 29. 7. 2021 beschlossen, die Mitfinanzierung des dort bestehenden Audi-Konfuzius-Instituts zu beenden.⁶

2. Zugrunde liegende Vereinbarungen mit der chinesischen Seite

Die Konfuzius-Institute sind überwiegend als eingetragene Vereine im Sinne des BGB-Vereinsrechts organisiert. Träger des Konfuzius-Instituts Paderborn ist eine gGmbH. Das Konfuzius-Institut Düsseldorf ist als GmbH firmiert. Meist sind die Konfuzius-Institute auch An-Institute der betreffenden Hochschulen. In Berlin, Göttingen und Trier sind die Konfuzius-Institute allein An-Institute.

Der Gründung der Institute liegen Vereinbarungen mit der chinesischen Seite zugrunde. Partner auf deutscher Seite sind die betreffenden Hochschulen und teilweise auch die jeweiligen Hochschulstädte. In München ist die Stiftung *ex oriente* Trägerin des dortigen Konfuzius-Instituts.

Partner auf der chinesischen Seite waren zunächst die „Konfuzius Institute Headquarters“, welche dem *National Office of Teaching Chinese as a Foreign Language (Hanban)* zugeordnet waren, das seinerseits wiederum dem Zentralen Propaganda Departement der Kommunistischen Partei Chinas unterstellt war.⁷ Teilweise, so in Hamburg, wurden die Vereinbarungen auf chinesischer Seite auch direkt von Hanban abgeschlossen.⁸ Inzwischen sind im Juli 2020 auf der chinesischen Seite an die Stelle des Hanban zwei neugegründete Einrichtungen getreten. Die inhaltliche Ausgestaltung verantwortet das *Center for Language Education and Cooperation*, welches unmittelbar dem chinesischen Erziehungsministerium unterstellt ist. Die Finanzierung wird durch die Chinesische Stiftung für internationale Bildung, einen Zusammenschluss chinesischer Universitäten und Unternehmen, gesichert.⁹

Für die Arbeit der Konfuzius-Institute gilt auf chinesischer Seite des Regelwerk „Constitution and By-Laws of the Confucius Institutes“ aus dem Jahr 2016.¹⁰

Nr. 6 dieses Regelwerks bestimmt, dass die Konfuzius-Institute nicht gegen die Gesetze und Regelungen Chinas verstoßen sollen.

Nach Nr. 7 sollen die Konfuzius-Institute nicht an Aktivitäten teilnehmen, welche nicht mit der Mission der Konfuzius-Institute übereinstimmen.

Nach Nr. 12 erlässt das Headquarter weltweit Richtlinien für die Konfuzius-Institute.

Nach Nr. 35 sollen alle Konfuzius-Institute verpflichtet sein, das Regelwerk zu beachten.

Nach Nr. 39 behält sich das Headquarter das Recht vor, das Regelwerk zu interpretieren.

An Constitution and By-Laws of the Confucius Institutes sind eine Reihe von Konfuzius-Instituten nach den Vereinbarungen in unterschiedlicher Weise gebunden:

In Art. 2 Abs. 2 der zwischen der *Konfuzius Zentrale*, der *Universität Freiburg*, und der *Stadt Freiburg* getroffenen Vereinbarung vom 10.6.2009 heißt es: „Das Konfuzius-Institut an der Universität Freiburg soll sich an den Vorschriften des Konfuzius Instituts [sic!] halten, das deutsche und chinesische Recht sowie Sitten und Gebräuche beider Länder respektieren.“

Art. 5 Nr. 5 der Vereinbarung zwischen den *Headquarters* und der *Universität Heidelberg* vom Juli/August 2015 bestimmt, dass die Aktivitäten des Instituts im Einklang mit dem Regelwerk erfolgen sollen und nicht den deutschen und chinesischen Gesetzen und Regulierungen zuwider laufen dürfen.

Ebenso heißt es in Art. 5 Nr. 4 der Vereinbarung zwischen den *Headquarters* und der *Universität Paderborn* von Mai/Juni 2014, dass die Veranstaltungen des Instituts der Satzung der Konfuzius-Institute entsprechen und die chinesischen und deutschen kulturellen Sitten und Gebräuche berücksichtigen müssen und nicht im Widerspruch zu chinesischen und deutschen Gesetzen stehen dürfen.

5 Siehe *Erklärung zur aktuellen Wissenschaftspolitik Chinas* veröffentlicht unter www.uni-trier.de/forschung/konfuziusinstitut-der-universitaet-trier/aktuelles, Abruf: 24. 11. 2021.

6 Süddeutsche Zeitung, Umstrittenes Konfuzius-Institut: Stadt stellt Fördergeld ein, 29.7.2021, <https://www.sueddeutsche.de/bayern/kommunen-ingolstadt-umstrittenes-konfuziusinstitut-stadt-stellt-foerdergeld-ein-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210729-99-603510>, Abruf: 13.12.2021.

7 Vgl. Vorbemerkung zur Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der FDP, BT-Dr. 19/11839 vom 27. 11. 2019, wiedergegeben bei Löwisch, Die Bundesregie-

rung zu den Konfuzius Instituten, OdW 2020, 131.

8 So noch im Rahmen der Erneuerung der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Confucius-Institute Headquarters und der Universität Hamburg vom 13.8.2018.

9 Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von *Jens Brandenburg*, *Gyde Jensen*, *Katja Suding*, und der Fraktion der FDP Abgeordneten der FDP, BT-Dr. 19/24163 vom 9. 11. 2020.

10 Constitution and By-Laws of the Confucius Institutes in der Fassung vom 23.11.2016, https://confucius.nju.edu.cn/_t489/6279/list.htm, Abruf: 11.11.2021.

Nach Art. 5 Nr. 5 der Vereinbarung zwischen den *Confucius-Headquarters* und der *Universität Duisburg-Essen* vom 31. 8. 2009 müssen die Aktivitäten des Instiuts im Einklang mit Constitution und By-Laws erfolgen, die kulturellen Bräuche respektieren und dürfen nicht den Gesetzen und Regelungen in Deutschland und China zuwider laufen.

Soweit zu sehen, sind die Vereinbarungen in diesem Punkt bislang zumeist nicht geändert worden. In *Bonn* wird die Vereinbarung derzeit mit dem Ziel überarbeitet, deutlicher den Werten und Ansprüchen der Universität Bonn zu genügen.¹¹ Auch in *Erlangen-Nürnberg* wird der Kooperationsvertrag aktuell überarbeitet.¹² In der neuen Fassung soll unter anderem ganz deutlich formuliert werden, wie wichtig die Freiheit von Forschung und Lehre ist. Der Kooperationsvertrag zwischen dem *Konfuzius-Institut Erfurt e. V.*, der *Fachhochschule Erfurt* und der *Leitung der Konfuzius-Institute Hanban* in Peking ist gerade überarbeitet worden.¹³ Die *Universitäten Heidelberg* und *Freiburg* sehen bislang keine Probleme. Die Pressestelle der *Universität Heidelberg* hat auf Nachfrage erklärt, dass es keine Einflussnahme durch die chinesische Regierung oder die kommunistische Partei Chinas gebe und die Freiheit von Forschung, Lehre, Kunst und Kultur gewahrt werde.¹⁴ Eine Einflussnahme seitens der chinesischen Regierung auf den Universitätsbetrieb hatte auch der damalige *Rektor der Universität Freiburg* ausgeschlossen.¹⁵

Die chinesische Seite stellt den Konfuzius-Instituten Startkapital und laufende Projektmittel zur Verfügung, stellt Lehrmaterial bereit und entsendet auf ihre Kosten chinesische Dozenten. Die deutsche Hochschule sorgt für die notwendigen Räume und Ressourcen, stellt das Verwaltungspersonal und ebenfalls Lehrpersonal.¹⁶

3. Ausrichtung der Konfuzius-Institute auf den Aufbau einer sozialistischen Kultur

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben der chinesische Staat und die Kommunistische Partei Chinas schon

immer Einfluss auf Veranstaltungen, Lehrinhalte und –materialien der Konfuzius-Institute genommen.¹⁷ Die Zielsetzung dieser Einflussnahme hat sich seit dem Jahr 2018 wesentlich verstärkt. Im Januar 2018 hat die sogenannte „Kleine Führungsgruppe zur Vertiefung umfassender Reformen“, ein zentrales Führungsgremium der Kommunistischen Partei Chinas, unter Vorsitz von Staats- und Parteichef *Xi Jinping* eine Reform der Konfuzius-Institute angestoßen. Künftig sollen die Institute einen Fokus auf den „Aufbau einer sozialistischen Kultur“ und Unterstützung einer „Diplomatie chinesischer Prägung“ legen. Dazu soll eine stärkere ideologische Vorbereitung des ins Ausland entsandten chinesischen Lehrpersonals erfolgen.¹⁸

An der so bestehenden inhaltlichen und personellen Nähe der Konfuzius-Institute zur Kommunistischen Partei Chinas und zum chinesischen Staat hat sich nach den Erkenntnissen der Bundesregierung durch die im Jahr 2020 erfolgten Änderungen der Organisationsstruktur nichts geändert.¹⁹ Die inhaltliche Ausgestaltung der chinesischen auswärtigen Sprachpolitik, zu der die Erarbeitung der Lehrwerke, die Fortbildung Lehrender und Stipendienprogramme gehören, obliegt zwar nunmehr dem neu eingerichteten „Zentrum für Sprachbildung und Kooperation“. Dieses ist aber dem chinesischen Erziehungsministerium direkt unterstellt, das wiederum an die Direktiven der Kommunistischen Partei Chinas gebunden ist. Das für die Finanzierung verantwortliche Konsortium, bestehend aus chinesischen Universitäten und Unternehmen präsentiert sich zwar unter dem Namen „Chinesische Stiftung für internationale Bildung“. Aber auch die der Stiftung angehörenden Universitäten und Unternehmen sind in ihrer Arbeit grundsätzlich den Zielen der Partei verpflichtet.

Die nahe liegende Frage, inwieweit von chinesischer Seite gestellte Co-Direktoren, Lehrkräfte und weitere Mitarbeitende an Konfuzius-Instituten in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung Anweisungen von Hanban, der chinesischen Botschaft oder chinesischen

11 z.B. *Feldwisch-Dentrup*, Tagesspiegel.de, Erste deutsche Unis überdenken umstrittene Konfuzius-Institute, 22.12.2019, <https://www.tagesspiegel.de/wissen/eine-art-ideen-waesche-erste-deutsche-unis-ueberdenken-umstrittene-konfuzius-institute/25360796.html>, Abruf: 13.12.2021.

12 *Pflug*, Trotz Spionage-Vorwürfen: Uni steht zu Konfuzius-Institut, 4.8.2021, <https://www.br.de/nachrichten/bayern/trotz-spionage-vorwuergen-uni-steht-zu-konfuzius-institut,SfiiUBH>, Abruf: 24.11.2021.

13 Pressemitteilung der Fachhochschule Erfurt vom 29. 8. 2021, <https://idw-online.de/de/news>, Abruf: 24. 11. 2021.

14 *Fuentes*, Heidelberger Studierendenzzeitung, Lässt die Uni Heidelberg über das Konfuzius-Institut wissentlich chinesische Propaganda zu?, 30. 1. 2021, <https://www.ruprecht.de/2021/01/30/laesst-die-uni-heidelberg-ueber-das-konfuzius-institut-wissentlich->

chinesische-propaganda-zu/, Abruf: 13.12.2021.

15 *Klovert*, Spiegel Panorama 30. 11. 2019, <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/konfuzius-institute-an-deutschen-unis-kultur-aus-pekung-a-1298843.html>, Abruf: 24. 11. 2021.

16 So die Quintessenz der grundlegenden Gründungsvereinbarungen zwischen den Universitäten und den Headquarters.

17 Antwort der Bundesregierung (aaO Fn. 9), BT-Dr. 19/24163 vom 9. 11. 2020, S. 4.

18 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Jens Brandenburg*, *Katja Suding*, *Mario Brandenburg*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, BT-Dr. 19/15560 vom 27.11.2019.

19 Antwort der Bundesregierung (aaO Fn. 9), BT-Dr. 19/24163 vom 9.11.2020, S. 3f.

Konsulaten in Deutschland erhalten, hat die Bundesregierung aus Gründen des Staatswohls nicht offen beantwortet. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nur von Berechtigten eingesehen werden.²⁰ Auch der Verfassungsschutz beschränkt sich auf die Aussage, dass die Konfuzius-Institute bedeutsame Akteure auf dem Feld der Einflussnahme sind, die die akademische Freiheit auf unterschiedlichen Wegen zu unterminieren drohen.²¹

Die Hochschulrektorenkonferenz konstatiert in einem Beschluss aus dem September 2020, dass zunehmende staatliche Einflussnahme auf Inhalte und Abläufe an den chinesischen Hochschulen und eine wachsende Beschneidung der Wissenschaftsfreiheiten, wie sie sich nach kontinentaleuropäischen Verständnis definieren, die Kooperation erschweren und teilweise zum Erliegen bringen.²² Nach den Erkenntnissen der HRK sind chinesische Lehrende angehalten, sich in ihren Vorlesungen an die Linie der Partei zu halten und „schädliche Ideen und Ausdrucksweisen“ zu vermeiden.²³ Auch wenn die Realität sich vor Ort unterschiedlich darstellen werde und innerhalb der chinesischen Wissenschaftscommunity unterschiedliche Wahrnehmungen und Einschätzungen zu diesen Fragestellungen bestünden, sei der potentiell einschüchternde Effekt dieser Anweisung unverkennbar.

Die HRK hat in ihrem Beschluss Leitfragen formuliert, welche sich die Hochschulen vor und bei einer Zusammenarbeit mit chinesischen Hochschulen und Einrichtungen stellen sollen. Zu diesen Leitfragen zählt die Art und Weise, in der die Freiheit von Forschung und Lehre in der Kooperation gewahrt wird. In die gleiche Richtung gehen Handlungsempfehlungen der Deutschen Vereinigung für Chinastudien e.V.²⁴

II. Inanspruchnahme und Relevanz der Gemeinnützigkeit

Soweit die Konfuzius-Institute eingetragene Vereine sind, nehmen sie als Körperschaften durchweg Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. AO in Anspruch. Mit der Gemeinnützigkeit verbunden ist die Befreiung von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) und von der Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 S. 1 GewStG). Auch können die

Konfuzius-Institute als gemeinnützige Körperschaften Stipendien verleihen, die beim Stipendiaten gem. § 3 Nr. 44 S. 2 EStG iVm § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerfrei sind. Des Weiteren können Zuwendungen an die Institute vom Zuwendenden gem. § 10b Abs. 1 S. 1 iVm S. 2 Nr. 2 EStG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG von der Steuer als Sonderausgaben abgezogen werden.²⁵ Die Finanzierungsbeiträge und Zuwendungen der chinesischen Seiten sind als solche unabhängig von der Gemeinnützigkeit zulässig, denn das deutsche Recht enthält keine Beschränkung der Finanzierung von Vereinen mit ausländischen Mitteln.²⁶

Auch für bloße An-Institute ist die Gemeinnützigkeit relevant. Spenden können als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10b Abs. 1 S. 1 iVm S. 2 Nr. 1 EStG). Die Gewährung von Stipendien durch An-Institute ist nach § 3 Nr. 44 S. 1 HS 1 für den Stipendiaten ebenfalls grundsätzlich steuerfrei. Voraussetzung ist nach § 3 Nr. 44 S. 3 aber auch hier, dass die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den vom Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden, und der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist.

Gestützt wird die Inanspruchnahme der Gemeinnützigkeit auf in den Satzungen formulierte Vereinszwecke, die den in § 52 AO anerkannten gemeinnützigen Betätigungen Förderung von Wissenschaft und Forschung (Nr. 1), Förderung von Kunst und Kultur (Nr. 5), Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (Nr. 7) und (Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (Nr. 13) zuzuordnen sind. Genannt werden in den Satzungen dementsprechend die Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zwischen China und Deutschland, das Angebot von Veranstaltungen zur Vermittlung chinesischer Sprache und Kultur sowie von Seminaren, Tagungen, Vortragsveranstaltungen und Projekten zur Geschichte, Kunst und Kultur Chinas, die Förderung des deutsch-chinesischen

20 Antwort der Bundesregierung (aaO Fn. 9), BT-Dr. 19/24163 vom 9.11.2020, S. 11.

21 BMiFBuH, Verfassungsschutzbericht 2020, S. 323.

22 HRK, Leitfragen zur Hochschulkooperation mit der Volksrepublik China, Beschluss des Präsidiums vom 9. 9. 2020, S. 3f., https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-01-Beschluesse/HRK_Beschluss_Leitfragen_zur_Hochschulkooperation_mit_der_VR_China_9.9.2020.pdf.

23 Beschluss der HRK vom 9.9.2020, S. 3.

24 Handlungsempfehlungen der Deutschen Vereinigung für Chinastudien e.V. zum Umgang deutscher akademischer Institutionen mit der Volksrepublik China, Stand 29. 12. 2018, <http://www.dvcs.eu/dokumente/handlungsempfehlungen.pdf>.

25 Siehe näher Förster, BB 2011, 663 f.

26 Wissenschaftliche Dienste des BT vom 18.2.2017, WD 3 -3000 -032/17.

Austausches von Experten, Lehrkräften, Studenten und Schülern, die Pflege der chinesisch-deutschen Beziehungen durch die Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Sinologie der jeweiligen Universität und die Durchführung von Projekten mit Chinabezug.²⁷

III. Gemeinnützigkeit und Ausrichtung auf die sozialistische Kultur

1. Geistige Offenheit als Wesenskern der einschlägigen Gemeinnützigkeitstatbestände

Die Steuervergünstigung wegen Gemeinnützigkeit setzt nach § 56 AO voraus, dass eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt. Aus diesem Ausschließlichkeitsgebot folgt umgekehrt, dass eine Körperschaft nicht steuerbegünstigt ist, wenn sie neben ihren steuerbegünstigten Zielen weitere Zwecke verfolgt, die nicht steuerbegünstigt sind.²⁸ Maßgeblich für die Ausschließlichkeit ist dabei die ideelle Zielsetzung. Welche Tätigkeiten entfaltet werden, um das gemeinnützige Ziel zu erreichen, spielt keine Rolle, solange die Mittel dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet sind und nicht zum Selbstzweck werden.²⁹

Ob von der Körperschaft entfaltete Tätigkeiten dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet sind oder einen Selbstzweck verfolgen, ist in Rechtsprechung und Literatur vor allem für wirtschaftliche Betätigungen und politische Aktivitäten erörtert worden. Danach ist bei der wirtschaftlichen Betätigung die Grenze zum Selbstzweck überschritten, wenn es in erster Linie nicht mehr um die Beschaffung von Mitteln für die Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks geht, sondern um den wirtschaftlichen Vorteil für die tätig werdenden selbst.³⁰ Die politische Betätigung wird zum Selbstzweck, wenn sie nicht mehr nur der Unterstützung des konkreten gemeinnützigen Zwecks dient, sondern in allgemeinpolitischen Aktivitäten besteht. Deshalb hat sich etwa bei der Förderung der Volksbildung i.S. von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung auf bildungspolitische Fragestellungen zu beschränken³¹ und darf die allgemeine

Förderung des demokratischen Staatswesens im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO nicht gezielt auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen wollen.³²

Diese Konstellation des sich verselbständigenden Nebenzwecks erschöpft das Gebot der Ausschließlichkeit aber noch nicht. Der BFH hat am Beispiel des Zwecks der politischen Bildung, vgl. § 52 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 24 AO, ausgeführt, dass sich politische Bildung in geistiger Offenheit vollzieht und deshalb nicht förderbar ist, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen.³³ Dieser Wesenskern der Gemeinnützigkeitstatbestände verlangt über die Tatbestände von § 52 Abs. 2 Nr. 7 und 24 AO hinaus auch sonst Beachtung:

Wissenschaft und Forschung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO sind nach der auch für das Steuerrecht maßgebenden Wertung des Art. 5 Abs. 3 GG freiheitlich geprägt. Der Wissenschaftsfreiheit liegt der Gedanke zugrunde, dass eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitgesichtspunkten freie Wissenschaft Staat und Gesellschaft im Ergebnis am besten dient. Deshalb ist auch Wissenschaft ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung im Sinne der Rechtsprechung des BFH.³⁴ Damit lassen sich die Ausrichtung auf eine bestimmte Ideologie und die Indienstnahme für bestimmte politische Zwecke nicht vereinbaren. Diese stehen deshalb der Förderung entgegen.

Entsprechendes gilt für Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO und damit auch für die der Kunst zuzurechnende Literatur. Auch die Kunst ist nach Art. 5 Abs. 3 GG frei und in ihrer Freiheit sowohl im Bereich der Werkerschaffung wie im Bereich ihrer nach außen gerichteten Wirkung geschützt.³⁵ Künstler aus Gründen ihrer Person von der Schaffung eines Kunstprojekts auszuschließen oder die Verbreitung eines bestimmten literarischen Werkes zu verhindern oder zu erschweren, steht deshalb dem Ziel der Kunstförderung, so wie es nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO verstanden werden muss, entgegen.

27 Siehe etwa § 2 der Satzung des Konfuzius-Instituts Heidelberg in der Fassung vom 15.7.2020 und § 2 Nr. 1 der Satzung des Konfuzius-Instituts Leipzig in der Fassung vom 3.11.2020.

28 Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zu § 56 AO in der Fassung vom 31. 1. 2014, Nr. 1.

29 Hüttemann, DStJG 26(2003). 49, 58; Tipke/Kruse/Seer, AO/FGO, 167, Lieferung 09.2021, § 56 AO Rn 2; Hübschmann/Hepp/Spitaler/Musil, AO/FGO, 264, Lieferung 08.2021, § 56 Rn 4.

30 BFH 4. 4. 2007, I R 76/05, DB 2007, 1443.

31 BFH 10.1.2019, V R 60/17, NJW 2019, 877; ebenso BFH 9.2.2011, I R 19/10, HFR 2011, 952.

32 BFH 18. 8. 2021, V B 25/21 (AdV).

33 BFH 10. 1. 2019 aaO, Leitsatz 3 und Rn 23, 27, 29 und 33 und vom 18. 8. 2021 aaO Rn 35.

34 BVerfG 20.7.2010, 1 BvR 748/06, BVerfGE 127, 87 Rn 90.

35 BVerfG 31.5.2016, 1 BvR 1585/13, BVerfGE 142, 74 Rn 68, BVerfG 17.7.1984, 1 BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 224.

2. Unvereinbarkeit mit der Ausrichtung auf die sozialistische Kultur

Die von der chinesischen Seite vorgenommene Ausrichtung der Arbeit der Konfuzius-Institute auf den Aufbau einer sozialistischen Kultur und damit verbunden einer Diplomatie chinesischer Prägung lässt sich mit der von den Gemeinnützigkeitstatbeständen Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Förderung der Bildung und Toleranz vorausgesetzten geistigen Offenheit nicht vereinbaren. Zwar gehört es zu geistiger Offenheit, sich auch mit einem nicht von geistiger Offenheit geprägten Wissenschafts-, Kunst- oder Bildungsverständnis auseinanderzusetzen. Sich aber an einem solchen nicht offenen Verständnis auszurichten, um einer bestimmten Ideologie, hier derjenigen der kommunistischen Partei Chinas, Geltung zu verschaffen, verfehlt das vom Grundgesetz vorgegebene freiheitliche Verständnis.

IV. Zurechnung an die Konfuzius-Institute

1. Geistige Offenheit in Satzung und Geschäftsführung als Voraussetzung der Steuervergünstigung

Nach § 59 AO wird die Steuervergünstigung nur gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, dass der von der Körperschaft verfolgte Zweck gemeinnützig ist und dass dieser Zweck ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird. Auch die tatsächliche Geschäftsführung muss sich auf die ausschließliche Verfolgung des in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecks beschränken.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird gemäß § 60a AO in einem besonderen Verfahren geprüft, das in einer bindenden Feststellung mündet. Diese Prüfung erstreckt sich einmal auf die rechtliche Vereinbarkeit der Satzung mit den gesetzlichen Bestimmungen. Nach § 60a Abs. 6 AO wird aber auch geprüft, ob die tatsächliche Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Voraussetzungen übereinstimmt. Liegen bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftssteuerbescheids oder Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse vor, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt, ist die Feststellung abzulehnen.³⁶ Entsprechendes gilt für die Aufhebung entsprechender Feststellungen.

Im Kontext der von der chinesischen Seite vorgenommenen Ausrichtung auf den Aufbau einer sozialisti-

schen Kultur heißt das für die Gemeinnützigkeit der Konfuzius-Institute, dass die in ihren Satzungen festgelegten, der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur und Volksbildung dienenden Zwecke nach den Bestimmungen der Satzungen in geistiger Offenheit zu verfolgen sind und dass die tatsächliche Geschäftsführung diese geistige Offenheit wahrt.

2. Satzungsmäßige Verpflichtung auf geistige Offenheit

Wie oben unter II dargelegt, beschränken sich die Vereinszweckbestimmungen in den Satzungen der Konfuzius-Institute bislang auf Beschreibungen, die an den Formulierungen der einschlägigen Gemeinnützigkeitstatbestände orientiert sind. Folgte man einfach der im Vereinsrecht herrschenden Auffassung, dass Satzungsbestimmungen allein nach objektiven Maßstäben auszulegen sind,³⁷ führte das zu dem Ergebnis, dass die genannten Zwecke nach den Satzungen in geistiger Offenheit zu verfolgen sind. Denn diese Beschreibungen sind objektiv betrachtet neutral, so dass in Deutschland nach dem allgemeinen Sprachgebrauch davon auszugehen wäre, dass die beschriebenen Ziele in geistiger Offenheit verfolgt werden sollen.

Übertrüge man diese rein vereinsrechtliche Sichtweise auf § 59 AO, müssten bei der Beurteilung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit notwendig die der Gründung der Konfuzius-Institute zu Grunde liegenden Vereinbarungen außer Betracht bleiben. Die dort zum Teil enthaltene Verpflichtung auf die Einhaltung des chinesischen Rechts und insbesondere des Regelwerks „Constitution und By Laws of the Confucius-Institutes“ spielte keine Rolle, obwohl die Verpflichtung auf dieses Regelwerk im Widerspruch zum Gebot der geistigen Offenheit steht.

Indessen ist eine solche Sichtweise mit dem steuerrechtlichen Verbot des Missbrauchs rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten unvereinbar: Nach § 42 Abs. 2 Satz 1 AO liegt ein solcher Missbrauch vor, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. Gestaltet der Steuerpflichtige den Sachverhalt so, dass er gegen den Zweck des Gesetzes eine Steuervergünstigung erwirkt, wird das durch eine zweckentsprechende Gesamtbetrachtung des maßgeblichen Geschehens korrigiert.³⁸ Indiz für die Unangemessenheit der Gestaltung ist dabei auch deren Intransparenz.³⁹ Im Hinblick auf die

³⁶ Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zu § 60a AO in der Fassung vom 31. 1. 2014, Nr. 2.

³⁷ Mit Nachweisen Staudinger/Schwennicke, 2019, § 25 BGB Rn 53, der selbst in Rn 54 für ein weiteres Verständnis plädiert, welches

auch den Willen der Gründe einbezieht.

³⁸ Tipke/Lang/Englisch, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, § 5 Rn. 116 ff.

³⁹ Tipke/Lang/Englisch, Steuerrecht, 24. Aufl. 2021, § 5 Rn. 127.

aus der Gemeinnützigkeit folgenden Steuervergünstigungen muss von einer solchen Unangemessenheit der Sachverhaltsgestaltung ausgegangen werden, wenn der Verein seine Satzung zwar so formuliert, dass die Vereinszweckbestimmungen dem allgemeinem Sprachgebrauch nach die Voraussetzungen von Gemeinnützigkeitstatbeständen erfüllen, er aber im gleichen Atemzug rechtliche Verpflichtungen eingeht, die mit diesen Tatbeständen unvereinbar sind.

Von einer Unangemessenheit in diesem Sinne muss bei denjenigen Konfuzius-Instituten ausgegangen werden, die sich in den Vereinbarungen mit der chinesischen Seite verpflichtet haben, das chinesische Recht und insbesondere das Regelwerk Constitution and By-Laws of the Confucius-Institutes einzuhalten. Denn das chinesische Recht und insbesondere dieses Regelwerk implizieren die Verpflichtung, die Arbeit der Konfuzius-Institute an der sozialistischen Kultur auszurichten. Das aber steht im Widerspruch zur geistigen Offenheit welche die hier in Rede stehenden Gemeinnützigkeitstatbestände voraussetzen.

Vermeiden lässt sich dieser Widerspruch nur, wenn in den Vereinbarungen über Errichtung und Arbeit der Konfuzius-Institute auf die Bindung an chinesisches Rechtsvorschriften überhaupt verzichtet oder jedenfalls in transparenter Form klargelegt wird, dass die in Vereinbarung und Satzung festgelegten Zwecke unabhängig von abweichenden chinesischen Rechtsvorschriften und Auffassungen in völliger geistiger Offenheit verfolgt werden. Überarbeitungen der Vereinbarungen wie sie offenbar in Bonn und Erlangen-Nürnberg im Gang sind, sollten diese steuerrechtlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit in Rechnung stellen.

3. Geschäftsführung

Ob die tatsächliche Geschäftsführung das mit den einschlägigen Gemeinnützigkeitstatbeständen verbundene Gebot der Zweckverfolgung in geistiger Offenheit wahrt, unterliegt der Beurteilung im Einzelfall.

Die auf Intervention chinesischer Stellen erfolgten Absagen von Autorenlesungen aus Werken, die sich kritisch mit dem chinesischen Staats- und Parteichef befassen, durch die Konfuzius-Institute Duisburg-Essen und Hannover verstießen offenkundig gegen dieses Gebot.

Dieser Verstoß wird auch nicht dadurch „geheilt“, dass die Veranstaltungen ersatzweise von den Hochschulen in eigener Verantwortung durchgeführt worden sind.⁴⁰ Denn für die steuerrechtlichen Tatbestände der Gemeinnützigkeit entscheidend ist allein die tatsächliche Geschäftsführung der Vereine selbst.

Andere Verstöße sind vielfach denkbar. So verletzt die Beschränkung des verwendeten Lehrmaterials auf solches mit bestimmter politischer Zielsetzung die geistige Offenheit. Gleiches gilt für die Auswahl des Lehrpersonals nach Kriterien der politischen Einstellung. Nicht zu vereinbaren mit geistiger Offenheit sind auch die zielgerichtete Aussparung bestimmter als politisch brisant eingeschätzter Themen aus der Projekt- und Programmplanung und die vorherige „Bereinigung“ kritischer Stellen in Publikationen vor deren Veröffentlichung.

Allerdings wäre es unverhältnismäßig, jeweils schon aus einem einzelnen Verstoß gegen das Gebot der Zweckverfolgung in geistiger Offenheit abzuleiten, dass der Verein nicht ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, und ihm deshalb die Steuervergünstigung der Gemeinnützigkeit zu versagen. Lässt aber die tatsächliche Geschäftsführung erkennen, dass der Verein bereit ist, in Konfliktfällen die Wahrung der geistigen Offenheit der Ausrichtung am Aufbau der sozialistischen Kultur unterzuordnen, ist das Gebot der Zweckverfolgung in geistiger Offenheit verletzt.

V. Ergebnis

1. Die für die Konfuzius-Institute einschlägigen Gemeinnützigkeitstatbestände setzen die Zweckverfolgung in geistiger Offenheit voraus. Mit dieser ist eine Ausrichtung der Arbeit der Institute am Aufbau einer sozialistischen Kultur unvereinbar.
2. Sind Konfuzius-Institute in ihren Vereinbarungen mit der chinesischen Seite zur Einhaltung chinesischer Regelungen verpflichtet, welche die Arbeit der Institute am Aufbau einer sozialistischen Kultur ausrichten sollen, steht das der Gemeinnützigkeit deshalb entgegen.

⁴⁰ Wittek, Stellungnahme der UDE, <https://www.uni-due.de/2021-10-25-stellungnahme-ude-absage-buchvorstellung-konfuzius-institut>, 25.10.2021, Abruf: 13.12.2021; WDR, Umstrittene Lesung über Chinas Präsidenten findet nun doch statt, <https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/duisburg-chinakritische-lesung-abgesagt-100.html>, 26.10.2021, Abruf: 13.12.2021.

wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/duisburg-chinakritische-lesung-abgesagt-100.html, 26.10.2021, Abruf: 13.12.2021.

3. Auch wenn die tatsächliche Geschäftsführung erkennen lässt, dass ein Institut bereit ist, in Konfliktfällen das Gebot der geistigen Offenheit der Ausrichtung an der sozialistischen Kultur unterzuordnen, muss das zur Versagung der Gemeinnützigkeit führen.

Manfred Löwisch ist Professor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und Leiter der Forschungsstelle für Hochschulrecht und Hochschularbeitsrecht.